

Zusatzantrag

der Abgeordneten Fichtenbauer
und weiterer Abgeordneter

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 1, Bericht des Budgetausschusses (198 d.B.) über die Regierungsvorlage 113 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Volksgruppengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, das Urkundenhinterlegungsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesgesetz, über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stiftungseingangsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundes-Seniorengesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Postgesetz 1997, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1996, das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz 1996, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz zur Teilnahme an internationaler Zahlungsbilanzstabilisierung (Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz - ZaBiStaG), ein Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz - USPG), ein Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen (Krankenkassen-Strukturfondsgesetz), ein Bundesgesetz betreffend den Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen und ein Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2009), in der 21. Sitzung des Nationalrates (XXIV), am 19. Mai 2009.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Bericht des Budgetausschusses (198 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Artikel 15 (Änderung der Zivilprozessordnung) wird nach der Ziffer 5 folgende Ziffer 5a eingefügt:

„5a. in § 146 wird im ersten Satz nach dem Wort „Verschulden“ die Wortfolge „oder aus sonst ihr nicht zurechenbaren Umständen“ eingefügt.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung in Artikel 15 Ziffer 5 (§ 106 Abs. 1 ZPO) müssten verfahrenseinleitende Schriftstücke nicht mehr mittels RSa-Sendung eigenhändig zugestellt werden, sondern könnten auch an einen Ersatzempfänger zugestellt werden.

Abgesehen von der möglichen Steigerung der Anfallshäufigkeit ist durch den Entfall der eigenhändigen Zustellung mit absoluter Sicherheit damit zu rechnen, dass es zu vermehrten Frist- bzw. Terminversäumnissen und damit zu häufigeren Fällen von Wiedereinsetzungsanträgen kommen wird.

Um der durch die erleichterte Zustellbarkeit offenkundigen Fehlerhäufigkeit ein Korrektiv zu Gunsten des betroffenen Bürgers zu implementieren, muss die Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung erleichtert werden.

Die Wiedereinsetzungsvoraussetzung ist derzeit nach wie vor an den Tatbestand eines nachsehbaren Verschuldens oder Versehens geknüpft, was von Gericht zu Gericht bzw. von Richter zu Richter in durchaus unterschiedlicher Form qualifiziert und judiziert wird.

So wurde jüngst beim Arbeitsgericht Wien die Tatsache, dass ein Beklagter die Behebung eines hinterlegten Schriftstückes nicht am nächsten Tag, sondern innerhalb der restlichen Hinterlegungsfrist vorgenommen hat, als schweres Verschulden judiziert, und sein Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen. Innerhalb der Hinterlegungsfrist war nämlich ein Gerichtstermin anberaumt worden, zu welchem er mittels der hinterlegten Ladung geladen worden war. Wegen des Versäumnisses erging gegen ihn ein Versäumnisurteil. Dabei ist festzustellen, dass auf Hinterlegungsanzeigen generell nicht angegeben wird, was den Hinterlegungsgegenstand inhaltlich genau betrifft.

Entsprechend der Diskrepanz zwischen dem Rechtsverständnis des Bürgers, dass er ordnungsgemäß handelt, wenn er innerhalb einer Hinterlegungsfrist ein Schriftstück behebt, und den Bestimmungen des Zustellgesetzes, die die Zustellung mit der Hinterlegung als erfolgt ansehen, wird eine Fallkonstellation für die Bevölkerung aufgebaut, die beseitigt werden muss.

Dies kann nur dadurch geschehen, dass die Wiedereinsetzung auch dann möglich ist, wenn aus objektiven Gründen, die nicht der Partei persönlich zuzurechnen sind, die Versäumnis eintritt, ohne dass es in diesem Fall zu einer Verschuldensprüfung kommen muss.

Dies gilt umso mehr, wenn künftig die nichteigenhändige Zustellung an Mitglieder des Haushaltes oder des Unternehmens möglich ist, die schlichtweg vergessen (oder es gar absichtlich unterlassen), das behördliche Schriftstück dem Empfänger auszuhändigen.

